

Geschäftsverteilungsplan

**für die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Dinslaken ab
01.01.2019**

Vorbemerkung:

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Dinslaken für das Jahr 2019 ist durch Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Dinslaken vom 03.12.2018 – 320 E 270 SB – geregelt worden.

A. Zuständigkeiten

I. Direktorin des Amtsgerichts **Flecken-Bringmann**

- 1.)
Anklagen und Anträge vor dem Jugendschöffengericht einschließlich
Bewährungsaufsichten,
- 2.)
nach § 58 Abs. 3 JGG an das Amtsgericht Dinslaken abgegebene
Bewährungssachen, in denen ein Jugendschöffengericht Jugendstrafe
verhängt hat,
- 3.)
Beisitz im Erweiterten Schöffengericht,
- 4.)
Ordnungswidrigkeitensachen, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende,
einschließlich aller Anträge auf Erlass sonstiger richterlicher Entscheidungen
oder Anordnungen in Bußgeldsachen OWi(b) (Erzwingungshaft pp.),
- 5.)
Rechtshilfeersuchen in Ordnungswidrigkeitensachen, auch gegen Jugendliche
und Heranwachsende
- 6.)
Haftsachen (Gs), auch gegen Jugendliche und Heranwachsende,
- 7.)
Anträge auf Erlass sonstiger richterlicher Entscheidungen und Vernehmungen
in Ermittlungsverfahren, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende,

- 8.)
Verfahren bei Freiheitsentziehungen nach Bundesrecht,
- 9.)
dem Amtsgericht zugewiesene richterliche Entscheidungen nach dem
Polizeigesetz und dem Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen,
- 10.)
Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz,
- 11.)
Angelegenheiten nach §§ 51 Abs. 1 Satz 1, Satz 3, 45 Abs. 2, 3, 4 BnotO.
- 12.)
nicht anderweitig verteilte richterliche Geschäfte,
- 13.)
Ablehnungsgesuche, soweit sie nicht gegen die Direktorin des Amtsgerichts
Flecken-Bringmann gerichtet sind.

II. Richter am Amtsgericht **Hubert**

- 1.)
Betreuungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (§ 312 S. 1 Nr.
1 und 2 FamFG) im Sinne des Dritten Buches des FamFG mit den
Buchstaben A bis J, **V bis Z**,
- 2.)
Verfahren der freiheitsentziehenden Unterbringung nach den Landesgesetzen
gemäß § 312 S. 1 Nr. 3 FamFG nebst Folgeanträgen
(Verlängerung/freiheitsentziehende Maßnahmen/Zwangsbehandlung).
- 3.)
alle sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht
dem Familiengericht obliegen - für Betroffene mit den Buchstaben A bis J, V bis
Z,
- 4.)
Ablehnungsgesuche, soweit sie gegen die Direktorin des Amtsgerichts
Flecken-Bringmann gerichtet sind.

III. Richterin am Amtsgericht **Meinen**

1.)
Familiensachen mit den Buchstaben M bis P, R bis T, W und X,

2.)
Rechtshilfeersuchen in Familiensachen mit den Buchstaben M bis P, R bis T, W und X.

IV. Richter am Amtsgericht **Schleif**

1.)
Verfahren und Anträge vor dem Schöffengericht und erweiterten Schöffengericht als dessen Vorsitzender einschließlich Bewährungsaufsichten,

2.)
nach § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO von einem Amtsgericht - Schöffengericht - an das Amtsgericht Dinslaken abgegebene Bewährungssachen,

3.)
Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Cs/Ds) einschließlich Bewährungsaufsichten über Erwachsene sowie Rechtshilfeersuchen gegen Erwachsene in Strafsachen mit den Buchstaben A bis K,

4.)
nach § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO von einem Amtsgericht - Strafrichter - an das Amtsgericht Dinslaken abgegebene Bewährungssachen mit den Buchstaben A bis K,

5.)
Anklagen vor dem Jugendrichter, Anträge im vereinfachten Jugendverfahren, Anträge auf Erlass von Strafbefehlen gegen Heranwachsende sowie Einsprüche gegen Strafbefehle gegen Heranwachsende,

6.)
Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende,

7.)
dem Jugendrichter obliegende Vollstreckungen soweit sie nicht dem Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts obliegen sowie aus Urteilen von Jugendschöffengerichten und Jugendkammern,

8.)
nach § 58 Abs. 3 JGG an das Amtsgericht Dinslaken abgegebene Bewährungssachen, in denen ein Jugendrichter Jugendstrafe verhängt hat,

9.)

Privatklagesachen (Bs),

10.)
außerhalb anhängiger Strafverfahren gestellte (isolierte) Anträge auf
Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 73c StGB.

V. Richter am Amtsgericht **Dr. Vossenkämper**

- 1.)
Familiensachen mit den Buchstaben B, C, E bis L,
- 2.)
Rechtshilfeersuchen in Familiensachen mit den Buchstaben B, C, E bis L,
- 3.)
Güteverhandlungen als Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO.

VI. Richterin am Amtsgericht **Kreinberg-Wagener**

- 1.) Familiensachen mit den Buchstaben A, D, Q, U, V, Y und Z,
- 2.) Rechtshilfeersuchen in Familiensachen mit den Buchstaben A, D, Q, U, V,
Y und Z,
- 3.) Nachlasssachen,

VII. Richter am Amtsgericht **Otte**

- 1.)
Anhängige und neu eingehende Zivilprozesssachen sowie
Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen der Abteilung 32 Turnuszahl: 12,
- 2.)
Verfahren nach dem WEG sowie die Rechtsstreite, die geführt werden durch
die Wohnungseigentümer-Gemeinschaft, den Verwalter der
Wohnungseigentümer-Gemeinschaft oder einen Wohnungseigentümer gegen
ein früheres Mitglied der Wohnungseigentümer-Gemeinschaft oder durch ein
früheres Mitglied der Wohnungseigentümer-Gemeinschaft gegen die
Wohnungseigentümer-Gemeinschaft, den Verwalter oder ein Mitglied der
Wohnungseigentümer-Gemeinschaft,
- 3.)

Rechtshilfeersuchen und AR-Sachen in WEG-Sachen,

- 4.)
Zwangsvollstreckungssachen,

VIII. Richterin **Altmeyer**

- 1.)
Anhängige und neu eingehende Zivilprozesssachen sowie
Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen der Abteilung 30 Turnuszahl: 12,
- 2.)
Beratungshilfesachen,
- 3.)
Grundbuchsachen,

IV. Richterin **Kuczera**

- 1.)
Betreuungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (§ 312 S. 1 Nr. 1 und 2 FamFG) im Sinne des Dritten Buches des FamFG mit den Buchstaben K bis U,
- 2.)
alle sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht dem Familiengericht obliegen - für Betroffene mit den Buchstaben K bis U.

X. Richterin **Mair**

- 1.)
Anhängige und neu eingehende Zivilprozesssachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen der Abteilung 33 Turnuszahl: 5,
- 2.)
Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Cs/Ds) einschließlich
Bewährungsaufsichten über Erwachsene sowie Rechtshilfeersuchen in
Strafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben L bis Z,
- 3.)
nach § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO von einem Amtsgericht - Strafrichter - an das

Amtsgericht Dinslaken abgegebene Bewährungssachen mit den Buchstaben L bis Z,

B. Vertretung

Die Vertretung wird wie folgt geregelt:

Richter	1. Vertreter	2. Vertreter
Flecken-Bringmann	Schleif	Hubert
Meinen	Dr. Vossenkämper	Otte
Hubert	Kuczera	Dr. Vossenkämper
Schleif	Flecken-Bringmann	Mair
Dr. Vossenkämper	Meinen	Kuczera
Kreinberg-Wagener	Mair	Meinen
Otte	Altmeyer	Flecken-Bringmann
Altmeyer	Otte	Kreinberg-Wagener
Kuczera	Hubert	Schleif
Mair	Kreinberg-Wagener	Altmeyer

Ist auch der 2. Vertreter verhindert, erfolgt die weitere Vertretung durch die übrigen Richter in der Reihenfolge, die dem Dienstalalter entspricht, Flecken-Bringmann, Meinen, Hubert, Schleif, Dr. Vossenkämper, Kreinberg-Wagener, Otte, Altmeyer, Kuczera, Mair, beginnend mit demjenigen, der dem zu vertretenden Richter als Nächster folgt. Nach Mair beginnt die Reihenfolge wieder bei Flecken-Bringmann.

Ein Richter ist während einer Dezernatsvertretung zur Vermeidung einer Doppelvertretung an einer weiteren Vertretung gehindert. Die Vertretung übernimmt der nachfolgende Richter. Bei mehreren gleichzeitigen Vertretungsfällen geht die Erst- und Zweitvertretung der Vertretung nach der Liste vor. Mehrfachvertretungen finden ausnahmsweise dann statt, wenn jeder dienstfähige Richter während der vertretungsbedürftigen Zeit eine Vertretung wahrnimmt.

C. Bestimmungen über die Zuständigkeit

I. Allgemein

1. Soweit Dezernate nach Anfangsbuchstaben aufgeteilt sind, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Beklagten bzw. Antragsgegners oder Betroffenen mit Ausnahme der Familiensachen. Bei einer Mehrheit ist der Zuname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.
2. Namensbestandteile wie „von, van, ten, im, am, van der, auf der, von der, bei der, el, al, ter,“ usw. bleiben, wenn sie mit kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben werden, außer Betracht.
3. Die Umlaute ä, ö und ü werden wie ae, oe und ue behandelt.
4. Wenn mehrere Anträge gestellt sind, die unterschiedliche Zuständigkeiten begründen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem zeitlich zuerst eingegangenen Antrag.

II. Familienabteilungen

1. Familiensachen sind ab dem 01.09.2009:
 - a) Familiensachen im Sinne des § 111 FamFG und Familienstreitsachen im Sinne des § 112 FamFG
 - b) FH-Sachen
 - c) Prozess-bzw. Verfahrenskostenhilfesuche in diesen Bereichen
 - d) AR-Sachen
 - e) Entscheidungen über die Vollstreckbarerklärung von ausländischen und sonstigen Titeln über Ansprüche, für die nach deutschem Recht das Familiengericht zuständig ist und die nicht bei anderen Gerichten konzentriert sind
 - f) Verfahren nach UN-Übereinkommen in den vorgenannten Bereichen
2. In Familiensachen bestimmt sich die Zuständigkeit

- a) Nach dem gemeinsamen Familiennamen, auch wenn ihn eine Partei nicht mehr trägt. Ist ein gemeinsamer Familienname nicht vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners oder Beklagten,
- b) in Fällen ohne Antragsgegner nach dem aktuellen Familiennamen des Betroffenen,
- c) in Kindschafts- und Abstammungssachen nach dem Namen des Kindes, bei mehreren Kindern mit unterschiedlichen Namen nach dem Namen des ältesten Kindes,
- d) in Adoptionssachen nach dem Namen des Anzunehmenden, bei fehlendem Namen des Anzunehmenden nach dem Namen des Annehmenden,
- e) vorrangig ist der Richter zuständig, der für ein Verfahren zuständig ist oder war, das beim Amtsgericht Dinslaken bereits anhängig ist oder anhängig war und das denselben Personenkreis betrifft (zuständigkeitsbestimmendes Vorstück gemäß § 23b GVG). Derselbe Personenkreis ist betroffen, wenn auch nur ein Beteiligter einer Familie angehört, für die bereits ein Verfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist,
- f) die gesetzlichen Bestimmungen des FamFG über die Konzentration von Familiensachen bei dem Gericht der Ehesache sind für die Zuständigkeit der Familienrichter entsprechend anwendbar,
- g) besteht der Familienname aus mehreren Wörtern, so ist das erste groß geschriebene Wort maßgebend.

III. Zivilabteilungen

Die Zivilprozesssachen werden nach den folgenden Grundsätzen im Turnussystem verteilt:

1. Zivilprozesssachen sind:
 - a) Gewöhnliche Prozesse
 - b) Urkunden- und Wechselprozesse

- c) Arreste und einstweilige Verfügungen
 - d) Anträge außerhalb eines bei dem Amtsgericht anhängigen Streitverfahrens
 - e) die richterlichen Geschäfte nach dem 10. Buch der Zivilprozessordnung
 - f) Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärung von Schiedssprüchen und ausländischen Titeln
2. Bei den bis zum 31.12.2015 eingegangenen Sachen verbleibt es bei der bis zu diesem Tag geltenden Zuständigkeitsregelung.
3. Für die Neueingänge im Turnusverfahren gelten folgende Regelungen:
- a) In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben - die wie neue Eingänge behandelt werden - erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen. Die laufende Nummerierung beginnt neu für die ab dem 01.01. eines jeden Jahres eingehenden Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangs.
 - b) In der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge nach Sachgebieten (C-, H- und ARSachen) gekennzeichnet und die Register eingetragen. Sodann werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Sachgebieten auf die zuständigen Richter geschäftsaufgaben der Abteilungen entsprechend der für jede Abteilung festgelegten Turnuszahl verteilt. Der Turnus beginnt am 01.01.2016 mit der Abteilung 30 in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern. Dieser Turnus setzt sich auch nach Jahreswechseln fort.
 - c) Die WEG-Sachen werden in der Abteilung 35 geführt, die nicht am Turnus teilnimmt. WEG-Sachen werden als Bonus im Turnus des für die Abteilung 35 zuständigen Richters berücksichtigt. Im Turnus der übrigen Abteilungen finden die eingehenden WEG-Sachen keine Berücksichtigung und werden ausgelassen.
 - d) Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge, auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen, sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben.

- e) Eine einstweilige Verfügung, ein Arrest oder ein Einstellungsantrag verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zählen nur als ein Eingang und werden im Turnus der C-Sachen verteilt. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.
- f) Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfefantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein neuer Eingang behandelt und zugeteilt.
- g) Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein neuer Eingang behandelt.
- h) Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht/eine andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Dinslaken nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.
- i) Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten für den Turnus stets als ein Verfahren.

Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung - bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer - auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.

Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung zuzuweisen, wobei eine Anrechnung der zweiten Sache (Hauptsache) auf den Turnus nicht stattfindet.

- j) In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues - von der

Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes - Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt. Für jedes abgetrennte Verfahren ist eine Zählkarte anzulegen.

- k) Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet ebenfalls nicht statt.
- l) Eine Anrechnung auf den Turnus einer abgebenden und/oder einer übernehmenden Abteilung erfolgt nicht.
- m) Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend; eine Abgabe ist nicht möglich mit Ausnahme der in h) getroffenen Regelung.
- n) Eingänge, die nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge, des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.
- o) Alle AR-Sachen werden turnusmäßig erfasst, unabhängig davon, ob eine richterliche Tätigkeit zu erfolgen hat.

IV. Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen

1. Maßgebend für die Zuständigkeit ist der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Betroffenen oder Verurteilten.
2. Wenn in einer Straf- oder Ordnungswidrigkeitensache mehrere Personen gleichzeitig beschuldigt sind, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeklagten. Bei gleichem Alter mehrerer Angeklagten ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Namens desjenigen, der in der Reihenfolge des Alphabets zuerst erscheint. Dies gilt auch, wenn sich nicht feststellen lässt, wer von mehreren Angeklagten oder Betroffenen der Älteste ist.
3. Die obigen Regelungen gelten entsprechend, wenn über Anträge vor Einreichung einer Anklageschrift zu entscheiden ist, und zwar hinsichtlich Ziffer 2. dergestalt, dass es nicht auf den Namen des ältesten im Verfahren Beschuldigten ankommt, sondern auf den Namen des Ältesten, der mit einem Begehren hervortritt.

Ist ein Beschuldigter nicht vorhanden oder nicht vorhanden gewesen, so ist der Name des Betroffenen, sofern dieser nicht vorhanden ist, der des Antragstellers oder sonst Beteiligten maßgebend. Falls die Staatsanwaltschaft Antragsteller oder Beschwerdeführer ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens desjenigen, der von dem Antrag oder Rechtsbehelf der Staatsanwaltschaft betroffen ist. Ist bei Akteneingang der Name des Beschuldigten und auch der eines sonst Betroffenen unbekannt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben U. Sind mehrere Personen betroffen und steht bei Akteneingang das Alter auch nur eines dieser Betroffenen nicht fest, so ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des desjenigen, der in der Reihenfolge des Alphabets zuerst erscheint.

Die Abteilung, die hiernach zuerst eine Entscheidung zu treffen hat, bleibt auch für alle weiteren Entscheidungen in der betreffenden Sache bis zur Einreichung der Anklageschrift bzw. bis zum Eingang der Ordnungswidrigkeitenakten zuständig.

4. Ab Einreichung der Anklageschrift bzw. nach Eingang der Ordnungswidrigkeitenakten ist die mit der Hauptsache befasste Abteilung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zuständig für alle Entscheidungen, die in der Sache zu treffen sind, und zwar auch, wenn sich die für die Zuständigkeit maßgeblichen Umstände inzwischen geändert haben. Die Zuständigkeit einer Abteilung bleibt auch dann bestehen, wenn sich nachträglich der die Zuständigkeit begründende Name des/der Angeklagten oder Betroffenen als falsch herausstellt.
5. Zuständig für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist diejenige Abteilung, die in der Hauptsache zuerst entschieden hat. Soweit eine nicht mehr bestehende Abteilung entschieden hat, gelten für die Zuständigkeit die allgemeinen Bestimmungen.
6. Zuständigkeit nach Zurückverweisung durch das Rechtsmittelgericht:
 - a) Im Falle einer Zurückverweisung ist die Abteilung des 1. Vertreters zuständig.
 - b) Bei erneuter Zurückverweisung ist die Abteilung des 2. Vertreters bei weiterer Zurückverweisung die Abteilung des dienstjüngsten mit Straf- oder Ordnungswidrigkeitensachen befassten Richters zuständig.
 - c) Die Zuständigkeit für zurückverwiesene Sachen wird durch eine spätere Änderung des Geschäftsverteilungsplans nicht berührt; diese Sachen werden in der im Zeitpunkt der jeweiligen Zurückver-

weisung zuständigen Abteilung bis zur Endentscheidung weiterbearbeitet.

7. Wird in einer Strafsache gegen einen Erwachsenen eine Bewährungsstrafe verhängt, so bleibt die bereits mit dieser Sache befasste Abteilung auch für die Bewährungsaufsicht zuständig. Für die gemäß § 462 a Abs. 3, Abs. 4 StPO zu treffenden Entscheidungen ist dann, wenn Urteile verschiedener Abteilungen vorliegen, nur eine Abteilung zuständig; diese ist gemäß § 462 a Abs. 4, Abs. 3 StPO zu bestimmen.
8. Ist ein Richter nach §§ 22, 23 StPO ausgeschlossen, so greift die allgemeine Vertretungsregelung.

D. Sonstige Bestimmungen

1. Es findet an nicht dienstfreien Werktagen ein richterlicher Bereitschaftsdienst zur Erledigung aller unaufschiebbaren Maßnahmen in Strafsachen, nach Polizeigesetz und in Unterbringungssachen in Form einer Rufbereitschaft, jeweils in der Zeit von jeweils 6.00 Uhr bis 7:30 Uhr und 15:30 Uhr bis 21.00 Uhr statt.
2. An Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie dienstfreien Werktagen findet zur Erledigung unaufschiebbarer richterlicher Geschäfte ein richterlicher Bereitschaftsdienst in Form einer Rufbereitschaft statt. Er wird an diesen Tagen jeweils in der Zeit von 10:00 bis 11:00 Uhr wahrgenommen.

In der Zeit von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr, sowie 11:00 bis 21:00 Uhr, findet an diesen Tagen zudem ein richterlicher Bereitschaftsdienst zur Erledigung aller unaufschiebbaren Maßnahmen nach Polizeigesetz und nach PsychKG statt, der ebenfalls in Form einer Rufbereitschaft wahrgenommen wird.

3. Die Zuständigkeit zur Wahrnehmung des Eil- und Bereitschaftsdienstes nach Ziffern V.1. und V.2. ergibt sich aus der anliegenden Übersicht.
4. Ist der Eil- bzw. Bereitschaftsrichter krankheitsbedingt vertreten worden, so übernimmt er nach Genesung den nächsten Bereitschaftsdienst desjenigen, der ihn vertreten hat. Fällt der Bereitschaftsdienst in den Urlaub oder in dienstlich bedingte Abwesenheit des an sich zuständigen

Richters, so obliegt diesem, sich insoweit mit dem Vertreter abzusprechen.

Dinslaken. 03.12.2018
Das Präsidium des Amtsgerichts

Flecken-Bringmann
Direktorin des Amtsgerichts

Meinen
Richterin am Amtsgericht

Schleif
Richter am Amtsgericht

Dr. Vossenkämper
Richter am Amtsgericht

Otte
Richter am Amtsgericht